



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Senatsämter und Fachbehörden
-zugleich für die ihrer Aufsicht unter-
stehenden juristischen Personen des
öffentlichen Rechts-
Bezirksämter
Bürgerschaftskanzlei
Rechnungshof der Freien und Hansestadt
Hamburg
Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Dienst- und Tarifrecht

P1

Steckelhörn 12
20457 Hamburg

P100/110.00-7/3.0003

15. Mai 2017

Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte durch den Dienstherrn (§ 83a des Hamburgischen Beamtengesetzes – HmbBG)

Bekanntgabe:	In betriebsüblicher Weise
Wesentlicher Inhalt:	Durchführungshinweise zum neuen § 83a HmbBG
Vom Inhalt betroffener Personenkreis:	Beamtinnen und Beamte, die in Ausübung des Dienstes oder in Bezug auf ihr Amt einen tätlichen Angriff erleiden und aus diesem Anlass bestehende privatrechtliche Schmerzensgeldansprüche selbst nicht realisieren können
Veröffentlichung online:	<ul style="list-style-type: none">• Profikanal• Personalportal• MittVw.

Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 16. November 2016 (HmbGVBl. 2016 S. 474) am 23. November 2016 ist ein neuer § 83a – Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte durch den Dienstherrn – in das Hamburgische Beamtengesetz eingefügt worden.

Zur Durchführung dieser Regelung gibt das Personalamt die nachstehenden Hinweise:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg



1. Allgemeines

Die im Abschnitt 5 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes normierte Unfallfürsorge bietet den hamburgischen Beamtinnen und Beamten einen umfassenden Ausgleich der durch einen Dienstunfall eingetretenen materiellen und mit Einschränkung auch der immateriellen Schäden. Bei amts- oder dienstbezogenen tätlichen Angriffen durch Dritte mit Verletzungsfolgen kann es aber zu besonderen Härten kommen, die mit den vorhandenen Leistungstatbeständen nicht angemessen abgedeckt werden. Dies betrifft insbesondere den Schmerzensgeldanspruch, der als Ausgleich eines immateriellen Schadens bereits im Zivilrecht eine Sonderstellung einnimmt, weil ihm vor allem eine Genugtuungsfunktion zukommt. Auf Grund dieser höchstpersönlichen Natur muss die Geltendmachung des Anspruchs grundsätzlich der Beamtin bzw. dem Beamten vorbehalten bleiben.

Soweit ein solcher Anspruch z.B. wegen Zahlungsunfähigkeit des Anspruchsgegners nicht realisiert werden kann und daher dessen Genugtuungsfunktion nicht erfüllt werden kann, ermöglicht nunmehr § 83a HmbBG die Erfüllungsübernahme vollstreckbar titulierter zivilrechtlicher Schmerzensgeldansprüche tätlich angegriffener Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter (vgl. § 8 des Hamburgischen Richtergesetzes – HmbRiG) durch den Dienstherrn.

Nach § 2 des Gesetzes vom 16. November 2016 findet die Regelung Anwendung auf Schmerzensgeldansprüche, die auf rechtswidrigen tätlichen Angriffen beruhen, die seit dem Beschluss der Bürgerschaft über das dem Gesetz zu Grunde liegende Bürgerschaftliche Ersuchen „Faire Regelung bei nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldansprüchen“ am 14. Oktober 2015 erfolgt sind.

Die Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg (VV Rechtsschutz) vom 22. Dezember 2014 (MittVw 2015 S. 4) bleibt unberührt.

2. Voraussetzungen für die Erfüllungsübernahme

a) Schmerzensgeldanspruch, rechtswidriger tätlicher Angriff

Es muss sich um einen Schmerzensgeldanspruch nach § 253 Abs. 2 BGB handeln, der auf einem rechtswidrigen und schuldhaften **tätlichen Angriff** beruht, den die Beamtin oder der Beamte in Ausübung ihres bzw. seines Dienstes oder wegen ihrer bzw. seiner rechtlichen Stellung als Beamtin bzw. Beamter oder ihres bzw. seines konkreten (funktionellen) Amtes erlitten hat. Ein tätlicher Angriff ist eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung, die auf einen physischen Schaden gerichtet ist. Es werden dementsprechend nur Ereignisse erfasst, bei denen Beamtinnen und Beamte körperliche Beeinträchtigungen oder Gesundheitsschäden erleiden.

Die besondere Fürsorgeleistung nach § 83a HmbBG erbringt der Dienstherr in den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte ein erhebliches Sonderopfer für die Allgemeinheit gebracht haben. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass es für das Vorliegen eines Angriffs in der Regel Vorsatz erforderlich ist. Ein tätlicher Angriff liegt nicht vor bei rein passiven Verhaltensweisen, durch die sich Dritte ohne aktive Gegenwehr lediglich den Anweisungen zu einem aktiven Tun widersetzen (z.B. Verletzung beim Wegtragen von Demonstranten).

Auch rein verbale Angriffe (Beleidigungen oder Bedrohungen), die zu keinen körperlichen oder nur zu psychischen Folgen führen, reichen für das Tatbestandsmerkmal „tätlicher Angriff“ nicht aus.

b) Vollstreckungstitel

Grundsätzlich kommen wegen der inhaltlichen Überprüfung des Anspruchs in erster Linie vollstreckbare Ausfertigungen gerichtlicher Endurteile (§ 704 ZPO) in Betracht. Daneben sind jedoch auch sämtliche sonstigen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 ZPO von § 83a HmbBG erfasst.

Aus dem Vollstreckungstitel muss die Beamtin bzw. der Beamte – abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 (s.u. Nr. 6) – mindestens ein Jahr lang erfolglos die Vollstreckung versucht haben. Die Jahresfrist beginnt mit der Erteilung des Vollstreckungsauftrages an den Gerichtsvollzieher (hier: Pfändung) bzw. an das Vollstreckungsgericht (hier: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss). Das Datum der Auftragserteilung ist nachzuweisen.

c) Antrag

Die Erfüllungsübernahme erfolgt nur auf Antrag der betroffenen Beamtin bzw. des betroffenen Beamten. Der Antrag ist schriftlich aber im Übrigen formlos bei der Beschäftigungsbehörde / Dienststelle zu stellen. Diese entscheidet über die Übernahme. Dem Antrag ist der vollstreckbare Titel (b) und ein Nachweis über die ganz oder teilweise erfolglosen Vollstreckungsversuche beizufügen. Dazu genügt in der Regel die Vorlage eines mit einem Übereinstimmungsvermerk des Gerichtsvollziehers versehenen Abdrucks des Vermögensverzeichnisses (§ 802c, 802f ZPO) oder eines Pfändungsprotokolls (§ 762 ZPO).

Der Antrag soll eine formlose Darstellung des dem Schmerzensgeldanspruch zu Grunde liegenden Sachverhalts enthalten. Sachverhaltsfeststellungen aus anderen Verwaltungsverfahren, insbesondere zur Anerkennung eines Dienstunfalls, sind ggf. ergänzend heranzuziehen. Bei abweichenden Sachverhaltsdarstellungen ist im Einzelfall zu prüfen, welche Tatsachengrundlagen der Anwendung des § 83a HmbBG zu Grunde zu legen sind.

d) früheste Anwendung und Ausschlussfrist

Berücksichtigt werden können nur Schmerzensgeldansprüche, die auf einem schädigenden Ereignis seit dem 14. Oktober 2015 beruhen (s.o.) und innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des erlangten Vollstreckungstitels beantragt werden. Die Frist beginnt mit rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs (Urteil, Vollstreckungsbescheid etc.) oder der Unwiderruflichkeit eines gerichtlichen Vergleichs.

Die Beamtin bzw. der Beamte muss sich dementsprechend zügig um die Geltendmachung und Vollstreckung des Schmerzensgeldanspruchs bemühen, da grundsätzlich auch der einjährige erfolglose Vollstreckungsversuch innerhalb dieser Ausschlussfrist erfüllt sein muss.

3. Umfang der Erfüllungsübernahme

a) Ermessen

Gegenstand der Erfüllungsübernahme ist ausschließlich der originäre Schmerzensgeldanspruch. Etwaige sonstige materielle Schadensersatzforderungen, Zinsen oder Prozesskosten sind nicht übernahmefähig.

§ 83a HmbBG ist als Ermessensregelung ausgestaltet (vgl. auch Gesetzesbegründung – Bü.Drs. 21/6447). Das eingeräumte Ermessen umfasst insbesondere die Frage der Angemessenheit der vom Dienstherrn zu übernehmenden Erfüllung der Schmerzensgeldforderung („bis zur Höhe des titulierten Anspruchs“). Eine Angemessenheitsprüfung ist erforderlich, wenn der Betrag der Schmerzensgeldforderung außergewöhnlich hoch ist oder in auffälligem Missverhältnis zu dem erlittenen Schaden steht. Sie erübrigt sich in der Regel, wenn ein Gericht den Anspruch im Rahmen eines kontradiktorischen (streitigen) Verfahrens auf Grund einer inhaltlichen Prüfung zugesprochen hat. Bei gerichtlichen Vergleichen oder anderen Vollstreckungstiteln ohne richterliche Inhaltskontrolle bilden die in aktuellen Schmerzensgeldtabellen (z.B. Beck'sche Schmerzensgeldtabelle, Tabelle von Hacks/Wellner/Häcker) enthaltenen Vergleichsfälle und vergleichbare Rechtsprechung einen Orientierungsrahmen. Es sind jedoch stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Wenn sich der Schmerzensgeldanspruch nicht nur auf einen körperlichen Angriff bezieht, sondern auch verbale Angriffe bei der Bemessung eine Rolle spielen, kann auch die Erfüllung eines richterlich zugesprochenen Schmerzensgeldanspruches auf seinen den tätlichen Angriff und die körperliche Beeinträchtigung entschädigenden Anteil beschränkt werden.

Von der Übernahme des Schmerzensgeldanspruchs soll abgesehen werden, wenn diese in Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht geboten erscheint. Dies kann sich insbesondere aus grob pflichtwidrigem Verhalten der Beamtin bzw. des Beamten ergeben, indem sie bzw. er den Angriff bewusst provoziert, Sicherheitsvorschriften grob fahrlässig verletzt oder eine sonstige gravierende Dienstpflichtverletzung begangen hat.

b) Verhältnis zu Leistungen der Dienstunfallfürsorge

Wenn auf Grund desselben tätlichen Angriffs ein Anspruch auf Unfallausgleich nach § 39 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) oder auf einmalige Unfallentschädigung nach § 48 HmbBeamtVG besteht, soll der Dienstherr nach § 83a Abs. 2 HmbBG die Erfüllungsübernahme des Schmerzensgeldanspruchs verweigern. Diese Unfallfürsorgeleistungen dienen zumindest auch dem Ausgleich immaterieller Schäden. Bei ihrer Gewährung kann eine zusätzliche Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte im Einzelfall darlegt, dass die Ablehnung eine besondere Härte bedeutet.

Sowohl der Unfallausgleich als auch die einmalige Unfallentschädigung setzen so erhebliche Folgen eines Dienstunfalls voraus, dass im Rahmen der Dienstunfallfürsorge durch die dafür zuständige Stelle für mindestens sechs Monate ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 (Unfallausgleich) oder dauerhaft von mindestens 50 (einmalige Unfallentschädigung) festgesetzt wird.

Wird die Übernahme eines Schmerzensgeldanspruchs auf Grund eines tätlichen Angriffs mit der Folge erheblicher Verletzungen beantragt, die eine entsprechende Festsetzung nahele-

gen, hat die Beamtin bzw. der Beamte eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Festsetzung eines Grades der Schädigungsfolgen erfolgt oder beantragt ist. Ist über einen entsprechenden Antrag noch nicht entschieden, ist die Entscheidung über den Schmerzensgeldanspruch so lange zurück zu stellen.

Wurde zunächst über die Erfüllungsübernahme des Schmerzensgeldes entschieden und ergeben sich erst später Dienstunfallfolgen, die zur Gewährung der genannten Dienstunfallfürsorgeleistungen führen, kann von Rückforderung oder Aufrechnung der nach § 83a HmbBG gewährten Leistung abgesehen werden.

4. Forderungsübergang

Die Erfüllung des Schmerzensgeldanspruchs durch den Dienstherrn führt in Höhe des ausgezahlten Schmerzensgeldes zu einem Forderungsübergang kraft Gesetzes auf den Dienstherrn (§ 83a Abs. 3 Satz 2 HmbBG). Die Forderung ist nunmehr seitens der FHH zum Soll zu stellen und gegenüber dem Schädiger schriftlich geltend zu machen. Bei erfolgloser Geltendmachung wird der Vorgang der Kasse Hamburg zur weiteren Vollstreckung übergeben.

5. steuerrechtliche Behandlung

Die auf § 83a HmbBG beruhenden Zahlungen des Dienstherrn an seine Beamtinnen oder Beamten stellen kein Erwerbseinkommen dar und unterliegen nicht der Einkommensteuer.

6. Sonderfall der Übernahme des Vollstreckungsverfahrens durch den Dienstherrn (§ 83a Abs. 4 HmbBG)

In Fällen, in denen dem Dienstherrn auf Grund desselben rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen denselben Angreifer ein Schadensersatzanspruch nach § 53 HmbBG zusteht, den dieser im Wege der Vollstreckung betreiben muss, kann die Beamtin bzw. der Beamte beantragen, dass ihre bzw. seine titulierte Schmerzensgeldforderung gemeinsam mit der Forderung des Dienstherrn verfolgt wird. Der Dienstherr kann in diesen Fällen **das Vollstreckungsverfahren** für die Schmerzensgeldforderung **mit übernehmen**. Die Übernahme des Vollstreckungsverfahrens ist unabhängig von der Ermessensentscheidung nach § 83a Absatz 1 HmbBG und bewirkt noch nicht den gesetzlichen Forderungsübergang im Sinne seines Absatzes 2 Satz 2.

In diesem Fall muss der Dienstherr zur Vollstreckung berechtigt werden. Dafür muss der höchstpersönliche Anspruch der Beamtin bzw. des Beamten an den Dienstherrn abgetreten und auf diesen umgeschrieben werden. Die Abtretungserklärung muss durch einen Notar öffentlich beglaubigt werden (vgl. § 727 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 129 BGB).

Für die Abtretungserklärung kann das anliegende Muster verwendet werden. Die notarielle Beglaubigung veranlasst die Beamtin oder der Beamte auf eigene Kosten. Weitere Kosten durch das anschließende Vollstreckungsverfahren entstehen ihr oder ihm jedoch nicht.

Die Forderung ist nach Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung durch das Vollstreckungsgericht ohne weitere inhaltliche Prüfung zu dem Vollstreckungsvorgang für den Anspruch nach § 53 HmbBG an die Kasse Hamburg zur Vollstreckung zu übergeben.

Ist die Vollstreckung vor Ablauf eines Jahres seit Erteilung des Vollstreckungsauftrages durch die Kasse Hamburg erfolgreich, so ist der vollstreckte Betrag ohne weitere Prüfung an die Beamtin bzw. den Beamten auszuzahlen. Bei auch durch die Kasse Hamburg erfolgloser Vollstreckung des Schmerzensgeldanspruchs tritt nach Ablauf eines Jahres der Dienstherr nach den Absätzen 1 bis 3 ein.

Für die Sollstellung / Buchung in den Fällen des Absatzes 4 hat die Kasse Hamburg folgenden Vorschlag unterbreitet:

„1. Kreditorenrechnung an die betroffenen Beamtin / den betroffenen Beamten mit Fälligkeit ein Jahr nach Erteilung der vollstreckungsfähigen Ausfertigung des Titels, denn das Schmerzensgeld ist nach Ablauf eines Jahres unabhängig von der Beitreibung an sie bzw. ihn auszu zahlen.

2. Debitorenrechnung mit sofortiger Fälligkeit (FHH/Dienststelle mit Debitor Schädiger). Es müsste ein Hinweis erfolgen, dass bei Zahlungseingang innerhalb eines Jahres die Fälligkeit der Kreditorenrechnung verschoben werden muss und die Auszahlung nach Eingang bei der Debitorenrechnung erfolgt.“

7. Schmerzensgeldansprüche von Tarifbeschäftigten

Dem § 83a HmbBG entsprechende tarifliche Regelungen bestehen nicht. Sollte es bei Tarifbeschäftigten zu ähnlichen Vorfällen kommen, die zu uneinbringlichen zivilrechtlichen Schmerzensgeldansprüchen führen, können diese Fälle dem Personalamt – P12 – durch die zuständige Beschäftigungsdienststelle zur Entscheidung über eine **außertarifliche Übernahme im Einzelfall** vorgelegt werden.



Muster

Abtretungserklärung nach § 83 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtengesetzes
über Schmerzensgeldansprüche

Hiermit trete ich,

(Name, Geburtsdatum, Anschrift)

(Amtsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)

gemäß § 398 BGB meine durch anliegende/n/s

----- vom -----
(Bezeichnung des Titels) (Datum des Titels)

titulierte Forderung über Schmerzensgeld (§ 253 BGB) in Höhe von _____ Euro

gegen -----
(Name, Anschrift des Forderungsgegners)

aus dem tätlichen Angriff gegen mich am -----
(Datum des Ereignisses)

an die Freie und Hansestadt Hamburg (Dienstherr) – vertreten durch die Kasse.Hamburg – ab.

Öffentliche Beglaubigung durch Notar (§ 129 BGB):